

# **Satzung des Vereins „Hand des Menschen – Kindern eine Zukunft geben“ e. V. - HdM -**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Hand des Menschen – Kindern eine Zukunft geben“ e. V., kurz HdM. Er hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Die Arbeit des Vereins dient der Förderung der Bildung und Chancengleichheit von sozial unterprivilegierten Kindern und Jugendlichen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist außerdem überparteilich, überkonfessionell und uneigennützig tätig. Der Verein verfolgt den allgemein als besonders förderwürdig anerkannten gemeinnützigen Zweck der Volks- und Berufsbildung und der Jugendhilfe im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Kontakte mit Einrichtungen für benachteiligte Kinder und Jugendliche
  - Vermittlung von „Bildungspatenschaften“ und sonstigen Betreuungen
  - Aufbau von Partnerschaften für langfristigen und gerechten Handel
  - Finanzielle Unterstützung im Rahmen der „Hilfe zur Selbsthilfe“
  - Austausch praktischer und wissenschaftlicher Erfahrungen mit nationalen und internationalen Organisationen der Bildungshilfe
  - Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur Verwirklichung des Bildungsauftrags durch Öffentlichkeitsarbeit

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt auch für den Ersatz von Aufwendungen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Vermögenswerten.

#### **§ 4**

#### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über den Beitritt nach freiem Ermessen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag mehr als 12 Monate im Rückstand bleibt.

#### **§ 5**

#### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 6) und der Vorstand (§ 8).

#### **§ 6**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von ihm schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung bzw. die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

5. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
6. Über die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung (Teilnehmer, Verlauf, Beschlüsse, sonstige Entscheidungen) wird eine Niederschrift erstellt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird und von jedem Mitglied eingesehen werden kann.

## § 7

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet auf Wunsch mindestens eines anwesenden Mitgliedes geheim mit Stimmzetteln statt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
5. Die Mitgliederversammlung nimmt den zweijährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
6. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
  - Mitgliedsbeiträge
  - Aufgaben des Vereins
  - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - Beteiligung an Gesellschaften
  - Aufnahme von Darlehen
  - Beitragsbefreiungen

## **§ 8 Vorstand**

1. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - einem stellvertretenden Vorsitzenden / einer stellvertretenden Vorsitzenden
  - einem Schatzmeister / einer Schatzmeisterin
  - einem Schriftführer / einer Schriftführerin
  - bis zu vier Beisitzern / Beisitzerinnen
3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.
4. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist. Für An- und Verkauf und Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften sowie Aufnahme von Darlehen bedarf der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung. Insoweit ist die Vertretungsmacht nach außen beschränkt.
5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
6. Der Vorstand kann einen Beirat mit beratender Funktion berufen.
7. § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.

## **§ 9 Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden insbesondere beschafft durch:
  - Zuschüsse der Europäischen Union, des Bundes, des Landes, der Kommunen und anderer öffentlichen Stellen;
  - Mitgliedsbeiträge
  - Spenden und Sponsorzahlungen

2. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein im Auftrag des Vorstands entstanden sind.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 3. August 2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 03.08.2012